

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 300 M belegt werden.

(2) Wer eine Zuwiderhandlung gemäß Abs. 1 begeht und

a) wegen einer solchen Handlung innerhalb der letzten 2 Jahre bereits mit einer Ordnungsstrafmaßnahme belegt oder strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wurde,

b) dabei in rücksichtsloser Weise handelt oder

c) dadurch schuldhaft Personen- oder Sachschaden verursacht, ohne daß strafrechtliche Verantwortlichkeit eintritt,

kann mit Ordnungsstrafe bis zu 500 M belegt werden.

(3) Wer als Wachhabender gemäß § 3 Abs. 4 bei Antritt oder während des Wachdienstes unter Einwirkung von Alkohol steht, obwohl er innerhalb der letzten 2 Jahre aus dem gleichen Grund bereits mit einer Ordnungsstrafe belegt oder strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wurde, kann mit Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M belegt werden.

(4) Bei besonders groben Zuwiderhandlungen kann zusätzlich zu anderen Ordnungsstrafmaßnahmen oder selbständig der Entzug des Befähigungszeugnisses, Berechtigungsscheines oder Befähigungsnachweises bis zu 3 Jahren ausgesprochen werden. In diesen Fällen sind die ermächtigten Mitarbeiter des Seefahrtsamtes oder die Angehörigen der Deutschen Volkspolizei befugt, das Befähigungszeugnis, den Berechtigungsschein oder den Befähigungsnachweis vorläufig zu entziehen, wenn es die Gewährleistung der Verkehrssicherheit erfordert; der vorläufige Entzug eines dieser Dokumente soll 4 Wochen nicht überschreiten.

(5) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Leiter des Seefahrtsamtes und den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei.

(6) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 sind die ermächtigten Mitarbeiter des Seefahrtsamtes und die Angehörigen der Deutschen Volkspolizei befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 3 M, 5 M oder 10 M auszusprechen.

(7) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. I Nr. 35. 101).

78.

**Anordnung vom 20. Oktober 1978  
zur Internationalen Konvention  
über die zivilrechtliche Haftung  
für Ölverschmutzungsschäden**  
(GBl. I Nr. 36 S. 395)

§9

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) als Eigentümer oder Reeder eines Schiffes

1. entgegen den Bestimmungen des § 1 Abs. 1 ohne eine Versicherung oder sonstige finanzielle Sicherheit mehr als 2 000 t Öl als Massengutladung transportiert,

2. gegenüber dem Seefahrtsamt unrichtige Angaben über die Versicherung oder sonstige finanzielle Sicherheit zur Erlangung des Haftungszertifikates macht,

3. es unterläßt, das Seefahrtsamt gemäß § 5 zu unterrichten;

b) als Kapitän eines Schiffes, mit dem mehr als

2 000 t Öl als Massengutladung transportiert werden,

1. entgegen den Bestimmungen des § 1 Abs. 2 kein gültiges Haftungszertifikat an Bord mitführt,

2. ohne ein gültiges Haftungszertifikat bzw. eine diesem entsprechende Bescheinigung in die Seegewässer der DDR einläuft, sie durchfährt oder verläßt,

3. den Weisungen der Beauftragten des Seefahrtsamtes gemäß § 7 Abs. 3 zuwiderhandelt,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 500 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe belegt worden, oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Leiter des Seefahrtsamtes.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. I Nr. 35. 101).

79.

**Verordnung vom 26. Oktober 1978  
über die Leitung, Planung und Organisation  
der Saatgut- und Pflanzgutwirtschaft  
- Saatgut- und Pflanzgutverordnung -**  
(GBl. I Nr. 38 S. 413)

§ 14

**Ordnungsstrafbestimmungen**

(1) Wer als Leiter eines Betriebes entgegen den Bestimmungen des § 13 Absätze 1 bis 3 mit Saat- und Pflanzgut handelt, kann mit einem Verweis oder einer Ordnungsstrafe von 10 M bis 300 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung gemäß Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder